



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 19 Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Gerlaser Forst“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes und Eingliederung in das Gebiet des Marktes Bad Steben
- Nr. 20 Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Geroldsrüner Forst“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes und Eingliederung in das Gebiet der Gemeinde Geroldsrün
- Nr. 21 Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Martinlamitzer Forst-Nord“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes und Eingliederung in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale

19. Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Gerlaser Forst“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes und Eingliederung in das Gebiet des Marktes Bad Steben

Mit Schreiben vom 18.10.2023 beantragte der Markt Bad Steben auf Grundlage des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 16.10.2023 die Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Gerlaser Forst“ in das Gebiet des Marktes Bad Steben bei der Regierung von Oberfranken.

Maßgebliche Erwägungen für den Antrag waren Gesichtspunkte des Tourismus aufgrund bestehender Wanderstrecken und Langlaufloipen im gemeindefreien Gebiet, die Erweiterung der marktgemeindlichen Planungskompetenz sowie ein Zuwachs an Realsteuereinnahmen.

Beantragt wurde die vollständige Eingliederung des Gerlaser Forstes in das Gebiet des Marktes Bad Steben. Der Gerlaser Forst umfasst insgesamt eine Fläche von rund 583,21 ha (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 01.01.2023) und im Einzelnen folgende Grundstücke, die von einer Auflösung des gemeindefreien Gebietes und der Eingliederung in das Gebiet des Marktes Bad Steben betroffen wären:

Flurstück	Gemarkung
1	Gerlaser Forst
3/2	Gerlaser Forst
3/3	Gerlaser Forst
4	Gerlaser Forst
6	Gerlaser Forst
8	Gerlaser Forst
9	Gerlaser Forst
10/1	Gerlaser Forst
15/2	Gerlaser Forst
21	Gerlaser Forst
21/5	Gerlaser Forst
23/1	Gerlaser Forst

Flurstück	Gemarkung
25	Gerlaser Forst
27	Gerlaser Forst
28	Gerlaser Forst
30	Gerlaser Forst
31	Gerlaser Forst
32	Gerlaser Forst
34	Gerlaser Forst
35	Gerlaser Forst

Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO). Zuständig für die Entscheidung über den Antrag des Marktes Bad Steben sowie den Erlass einer etwaigen Rechtsverordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes ist die Regierung von Oberfranken (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO, Nr. 3.1 Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen – NHG-Bek.).

Vor der Entscheidung über eine Änderung sind die beteiligten Gebietskörperschaften und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet sowie deren nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zu hören (Art. 11 Abs. 1 Satz 5 GO, § 12 Abs. 2 Satz 1 NHGV). Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgt die Anhörung im Wege dieser amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NHGV).

Eigentümern und Bewohnern der oben genannten gemeindefreien Grundstücke wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit

**vom 15.04.2024 (Montag)
bis einschließlich 15.05.2024 (Mittwoch)**

gegeben. Stellungnahmen zur beantragten Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Gerlaser Forst“ können im genannten Zeitraum schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Fachbereich Kommunalaufsicht, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, oder elektronisch unter kommunalaufsicht@landkreis-hof.de abgegeben werden.

Hof, den 04.04.2024

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

20. Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Geroldsgrüner Forst“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten Auflösung des gemeindefreien Gebietes und Eingliederung in das Gebiet der Gemeinde Geroldsgrün

Mit Schreiben vom 06.10.2023 beantragte die Gemeinde Geroldsgrün auf Grundlage des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.09.2023 die Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Geroldsgrüner Forst“ in das Gebiet der Gemeinde Geroldsgrün bei der Regierung von Oberfranken.

Maßgebliche Erwägungen für den Antrag waren Gesichtspunkte des Tourismus u. a. aufgrund bestehender Wanderstrecken und Langlaufloipen im gemeindefreien Gebiet, die Erweiterung der gemeindlichen Planungskompetenz, der Flächenzugewinn, ein Zuwachs an Realsteuereinnahmen sowie die Tatsache, dass Teile der Wasserversorgung der Gemeinde Geroldsgrün im gemeindefreien Gebiet „Geroldsgrüner Forst“ liegen.

Beantragt wurde die vollständige Eingliederung des Geroldsgrüner Forstes in das Gebiet der Gemeinde Geroldsgrün. Der Geroldsgrüner Forst umfasst insgesamt eine Fläche von rund 1.670,58 ha (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 01.01.2023) und im Einzelnen folgende Grundstücke, die von einer Auflösung des gemeindefreien Gebietes und der Eingliederung in das Gebiet der Gemeinde Geroldsgrün betroffen wären:

Flurstück	Gemarkung
1	Geroldsgrüner Forst
1/2	Geroldsgrüner Forst
1/3	Geroldsgrüner Forst
2	Geroldsgrüner Forst
2/2	Geroldsgrüner Forst
3	Geroldsgrüner Forst
3/1	Geroldsgrüner Forst
3/2	Geroldsgrüner Forst
4	Geroldsgrüner Forst
5	Geroldsgrüner Forst
6	Geroldsgrüner Forst
7	Geroldsgrüner Forst
7/1	Geroldsgrüner Forst
7/2	Geroldsgrüner Forst
7/3	Geroldsgrüner Forst
8	Geroldsgrüner Forst
8/2	Geroldsgrüner Forst
9/2	Geroldsgrüner Forst
9/3	Geroldsgrüner Forst
10	Geroldsgrüner Forst
10/5	Geroldsgrüner Forst

Flurstück	Gemarkung	Flurstück	Gemarkung
11	Geroldsgrüner Forst	125/1	Geroldsgrüner Forst
16	Geroldsgrüner Forst	126/1	Geroldsgrüner Forst
18	Geroldsgrüner Forst	127	Geroldsgrüner Forst
20	Geroldsgrüner Forst	129	Geroldsgrüner Forst
21	Geroldsgrüner Forst	129/1	Geroldsgrüner Forst
30	Geroldsgrüner Forst	133	Geroldsgrüner Forst
32	Geroldsgrüner Forst	135	Geroldsgrüner Forst
32/1	Geroldsgrüner Forst	139	Geroldsgrüner Forst
33	Geroldsgrüner Forst	144	Geroldsgrüner Forst
38	Geroldsgrüner Forst	147	Geroldsgrüner Forst
39	Geroldsgrüner Forst	148/1	Geroldsgrüner Forst
40	Geroldsgrüner Forst	148/2	Geroldsgrüner Forst
55	Geroldsgrüner Forst	148/3	Geroldsgrüner Forst
62/2	Geroldsgrüner Forst	148/4	Geroldsgrüner Forst
62/3	Geroldsgrüner Forst	148/5	Geroldsgrüner Forst
62/9	Geroldsgrüner Forst	148/6	Geroldsgrüner Forst
63/2	Geroldsgrüner Forst	148/7	Geroldsgrüner Forst
63/3	Geroldsgrüner Forst	148/8	Geroldsgrüner Forst
66	Geroldsgrüner Forst	148/9	Geroldsgrüner Forst
69	Geroldsgrüner Forst	148/10	Geroldsgrüner Forst
70	Geroldsgrüner Forst	148/11	Geroldsgrüner Forst
70/2	Geroldsgrüner Forst	148/12	Geroldsgrüner Forst
70/3	Geroldsgrüner Forst	148/13	Geroldsgrüner Forst
71	Geroldsgrüner Forst	148/14	Geroldsgrüner Forst
72	Geroldsgrüner Forst	149/4	Geroldsgrüner Forst
72/2	Geroldsgrüner Forst	149/5	Geroldsgrüner Forst
72/3	Geroldsgrüner Forst	150	Geroldsgrüner Forst
72/4	Geroldsgrüner Forst	151	Geroldsgrüner Forst
72/6	Geroldsgrüner Forst	152	Geroldsgrüner Forst
72/7	Geroldsgrüner Forst	152/3	Geroldsgrüner Forst
72/8	Geroldsgrüner Forst	158	Geroldsgrüner Forst
72/9	Geroldsgrüner Forst	165	Geroldsgrüner Forst
72/10	Geroldsgrüner Forst	166	Geroldsgrüner Forst
72/11	Geroldsgrüner Forst	168	Geroldsgrüner Forst
72/12	Geroldsgrüner Forst	170	Geroldsgrüner Forst
72/13	Geroldsgrüner Forst	170/2	Geroldsgrüner Forst
72/14	Geroldsgrüner Forst	173	Geroldsgrüner Forst
72/15	Geroldsgrüner Forst	178	Geroldsgrüner Forst
76	Geroldsgrüner Forst	189	Geroldsgrüner Forst
77	Geroldsgrüner Forst	190	Geroldsgrüner Forst
87	Geroldsgrüner Forst	190/1	Geroldsgrüner Forst
89	Geroldsgrüner Forst	190/2	Geroldsgrüner Forst
89/2	Geroldsgrüner Forst	190/3	Geroldsgrüner Forst
92	Geroldsgrüner Forst	190/4	Geroldsgrüner Forst
94	Geroldsgrüner Forst	190/5	Geroldsgrüner Forst
97	Geroldsgrüner Forst	190/6	Geroldsgrüner Forst
98	Geroldsgrüner Forst	190/7	Geroldsgrüner Forst
118	Geroldsgrüner Forst	190/8	Geroldsgrüner Forst
123	Geroldsgrüner Forst	190/9	Geroldsgrüner Forst
124	Geroldsgrüner Forst	190/10	Geroldsgrüner Forst
125	Geroldsgrüner Forst	191	Geroldsgrüner Forst

Flurstück	Gemarkung
191/1	Geroldsgrüner Forst
192	Geroldsgrüner Forst
193	Geroldsgrüner Forst
198	Geroldsgrüner Forst
199	Geroldsgrüner Forst
215	Geroldsgrüner Forst
215/2	Geroldsgrüner Forst

Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO). Zuständig für die Entscheidung über den Antrag der Gemeinde Geroldsgrün sowie den Erlass einer etwaigen Rechtsverordnung zur Auflösung und Eingliederung des gemeindefreien Gebietes ist die Regierung von Oberfranken (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO, Nr. 3.1 Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen – NHG-Bek.).

Vor der Entscheidung über eine Änderung sind die beteiligten Gebietskörperschaften und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet sowie deren nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zu hören (Art. 11 Abs. 1 Satz 5 GO, § 12 Abs. 2 Satz 1 NHGV). Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgt die Anhörung im Wege dieser amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NHGV).

Eigentümern und Bewohnern der oben genannten gemeindefreien Grundstücke wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit

**vom 15.04.2024 (Montag)
bis einschließlich 15.05.2024 (Mittwoch)**

gegeben. Stellungnahmen zur beantragten Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Geroldsgrüner Forst“ können im genannten Zeitraum schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Fachbereich Kommunalaufsicht, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, oder elektronisch unter kommunalaufsicht@landkreis-hof.de abgegeben werden.

Hof, den 04.04.2024

Landratsamt Hof

Katrin von Mammen
Regierungsdirektorin

21. Amtliche Bekanntmachung nach Art. 11 Abs. 1 Satz 5 Gemeindeordnung (GO) i.V.m. § 12 Abs. 2 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) zur Anhörung der Eigentümer von gegenwärtig im gemeindefreien Gebiet „Martinlamitzer Forst-Nord“ gelegenen Grundstücken sowie deren etwaige nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zur beantragten teilweisen Auflösung des gemeindefreien Gebietes und teilweisen Eingliederung in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale

Mit Schreiben vom 06.11.2023 sowie 03.04.2024 beantragte die Stadt Schwarzenbach a.d.Saale auf Grundlage der Stadtratsbeschlüsse vom 26.09.2023 und 26.03.2024 die Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Martinlamitzer Forst-Nord“ mit Ausnahme einer unten näher definierten Teilfläche der Fl.Nrn. 49 und 63, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord, in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale bei der Regierung von Oberfranken.

Maßgebliche Erwägungen für den Antrag waren u. a. Gesichtspunkte des Tourismus, z. B. aufgrund der im gemeindefreien Gebiet gelegenen Schönburgwarte sowie eine Erweiterung der städtischen Planungskompetenz. Darüber hinaus umfasst der Standesamtsbezirk der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale bereits heute den Martinlamitzer Forst-Nord.

Beantragt wird die Eingliederung des Martinlamitzer Forstes-Nord in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale mit Ausnahme einer Teilfläche der Fl.Nrn. 49 und 63, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord, welche der nachstehenden Karte auf Seite 28 zu entnehmen ist. Aufgrund des geplanten und zum Teil schon verwirklichten gemeinde- und landkreisübergreifenden Tourismuskonzeptes Großer Kornberg soll diese rund 59 ha große Teilfläche des insgesamt 677,58 ha umfassenden gemeindefreien Gebietes (Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Stand: 01.01.2023) zunächst gemeindefrei bleiben. Dazu ist eine Abmarkung von Teilflächen der Grundstücke Fl.Nrn. 49 und 63, Gemarkung Martinlamitzer Forst-Nord, und eine anschließende Grundstücksteilung geplant. Lage und Umfang der Flächen des Martinlamitzer Forstes-Nord, für die keine Eingliederung beantragt wurde, sind der nachstehenden Karte auf Seite 28 zu entnehmen.

Von der teilweisen Auflösung des gemeindefreien Gebietes und der Eingliederung in das Gebiet der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale wären im Einzelnen folgende Grundstücke umfasst:

Flurstück	Gemarkung	Anmerkung
13	Martinlamitzer Forst-Nord	
15	Martinlamitzer Forst-Nord	
21	Martinlamitzer Forst-Nord	
22	Martinlamitzer Forst-Nord	

Flurstück	Gemarkung	Anmerkung	
24	Martinlamitzer Forst-Nord		Gemeindefreie Gebiete oder Teile hiervon sind auf Antrag angrenzender Gemeinden in diese einzugliedern, wenn nicht dringende Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen (Art. 11 Abs. 1 Satz 1 GO). Zuständig für die Entscheidung über den Antrag der Stadt Schwarzenbach a.d.Saale sowie den Erlass einer etwaigen Rechtsverordnung zur Eingliederung des gemeindefreien Gebietes ist die Regierung von Oberfranken (Art. 12 Abs. 1 Satz 2 GO, Nr. 3.1 Bekanntmachung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen – NHG-Bek). Vor der Entscheidung über eine Änderung sind die beteiligten Gebietskörperschaften und die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke im Änderungsgebiet sowie deren nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zu hören (Art. 11 Abs. 1 Satz 5 GO, § 12 Abs. 2 Satz 1 NHGV). Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Grundstückseigentümer erfolgt die Anhörung im Wege dieser amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Hof (§ 12 Abs. 2 Satz 2 NHGV). Eigentümern und Bewohnern der oben genannten gemeindefreien Grundstücke wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme in der Zeit vom 15.04.2024 (Montag) bis einschließlich 15.05.2024 (Mittwoch) gegeben. Stellungnahmen zur beantragten Eingliederung des gemeindefreien Gebietes „Martinlamitzer Forst-Nord“ können im genannten Zeitraum schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Hof, Fachbereich Kommunalaufsicht, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, oder elektronisch unter kommunalaufsicht@landkreis-hof.de abgegeben werden. Hof, den 04.04.2024 Landratsamt Hof Katrin von Mammen Regierungsdirektorin
25	Martinlamitzer Forst-Nord		
26	Martinlamitzer Forst-Nord		
27	Martinlamitzer Forst-Nord		
30	Martinlamitzer Forst-Nord		
34	Martinlamitzer Forst-Nord		
35	Martinlamitzer Forst-Nord		
36	Martinlamitzer Forst-Nord		
37	Martinlamitzer Forst-Nord		
38	Martinlamitzer Forst-Nord		
39	Martinlamitzer Forst-Nord		(Teilfläche; mit Ausnahme der in der Karte auf Seite 28 dargestellten Fläche)
40	Martinlamitzer Forst-Nord		
41	Martinlamitzer Forst-Nord		
46	Martinlamitzer Forst-Nord		
47	Martinlamitzer Forst-Nord		
49	Martinlamitzer Forst-Nord		
49/3	Martinlamitzer Forst-Nord		
49/4	Martinlamitzer Forst-Nord		
51	Martinlamitzer Forst-Nord		
57	Martinlamitzer Forst-Nord		
59	Martinlamitzer Forst-Nord		Herausgeber und Druck: Landratsamt Hof Schaumbergstraße 14 95032 Hof Öffnungszeiten: Montag Donnerstag 7:30 - 16:00 Uhr Dienstag Mittwoch 7:30 - 14:00 Uhr Freitag 7:30 - 12:30 Uhr Zentrale: Telefon: 09281/ 57- 0 Telefax: 09281/ 58340 poststelle@landkreis-hof.de Konto der Kreiskasse: Sparkasse Hochfranken IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66 BIC BYLADEM1HOF
60	Martinlamitzer Forst-Nord		
61	Martinlamitzer Forst-Nord		
63	Martinlamitzer Forst-Nord		
		(Teilfläche; mit Ausnahme der in der Karte auf Seite 28 dargestellten Fläche)	



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de

